

Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung

Der nachstehende öffentlich-rechtliche Vertrag wurde von der Landrätin des Kreises Pinneberg – Kommunalaufsicht – am 29.11.2023 genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung

zwischen der

Gemeinde Halstenbek

Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek

im folgenden „Gemeinde“

vertreten durch den Bürgermeister Jan Krohn

und dem

Abwasser-Zweckverband Südholstein

Am Heuhafen 2, 25471 Hetlingen,

im folgenden „AZV“

vertreten durch die Verbandsvorsteherin Christine Mesek

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2023 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes vom 06.12.2021 schließen die Gemeinde Halstenbek und der Abwasser-Zweckverband Südholstein folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Zweck

Der AZV führte bislang die Indirekteinleiterüberwachung für die Gemeinde Halstenbek im Rahmen seiner Verbandssatzung in Verbindung mit der Indirekteinleitersatzung durch. Dieser Vertrag regelt klarstellend und ergänzend die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung nach § 46 Absatz 3 LWG i.V.m nach § 48 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein sowie § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung des AZV.

§ 2

Übertragung der hoheitlichen Aufgabe

Die Gemeinde überträgt dem AZV die hoheitliche Aufgabe der Überwachung aller Indirekteinleiter in ihrem Gemeindegebiet (einrichtungsbezogenen Indirekteinleiterüberwachung) einschließlich des Satzungsrechts. Gleichzeitig mitübertragen wird die nach landesrechtlicher Weisung (§ 48 LWG) durchzuführende Aufgabe einschließlich des zugehörigen Ordnungsrechts.

§ 3

Definition der übertragenen Aufgabe an den AZV

Der AZV übernimmt die Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung, überwacht die ordnungsgemäße Einleitung, ordnet bei Verstößen Maßnahmen an und verfolgt diese. Der AZV nimmt die Funktion der Ordnungsbehörde ein.

Dazu führt der AZV ein Indirekteinleiterkataster. Definiert das Land Schleswig-Holstein Anforderungen an das Kataster, wird der AZV sein Kataster daraufhin anpassen.

§ 4

Mitwirkungspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt den AZV bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe, indem sie dem AZV den Zugang zu Gewerbean-, ab- und –ummeldungen gewährt. Außerdem unterstützt sie den AZV bei der Vervollständigung der Katasterdaten, wenn dieser die notwendigen Daten aus Gründen der Zugangsbeschränkung nicht erhalten kann.

§ 5

Kosten

Die Kosten der hoheitlichen Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung sind in den Entgelten des AZV bei der Aufgabenerfüllung Abwasserentsorgung in Teil- oder Vollfunktion berücksichtigt. Zusätzliche Kosten durch Nachuntersuchungen oder aufgrund von Zwangs- oder Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Indirekteinleiter direkt abgerechnet. Kosten für die Gemeinde entstehen nicht.

§ 6

Nachfolge

Der AZV tritt als Nachfolger in die laufenden Verfahren der Gemeinde ein.

§ 7

Satzungsrecht und Zuständigkeit

Die Gemeinde überträgt dem AZV für die Dauer dieses Vertrages für die hoheitliche Aufgabe Indirekteinleiterüberwachung das Satzungsrecht. Das bisherige Satzungsrecht der Gemeinde gilt entsprechend § 19 GkZ weiter, bis der AZV eine neue Satzungsregelung getroffen hat.

Zuständige Behörde für die Durchführung der Indirekteinleiterüberwachung ist ab dem Tag des Aufgabenüberganges die Verbandsvorsteherin des AZV, Am Heuhafen 2, 25471 Hetlingen.

§ 8

Zeitpunkt der Aufgabenübertragung, Vertragsdauer

Als Zeitpunkt der Aufgabenübertragung wird der 01.10.2023 festgelegt. Die Vertragsdauer beträgt fünf Jahre und verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern nicht 1 Jahr vor dem jeweiligen Ablauf in schriftlicher Form gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung nach § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen Bestand haben. Die nichtige Bestimmung wird durch eine gültige, dem beabsichtigten Zweck entsprechende, neue Bestimmung schnellstmöglich ersetzt.

§ 10 Genehmigungspflicht

Dieser Vertrag bedarf nach § 18 GkZ der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie nach § 46 LWG das Einvernehmen der Wasserbehörde; die Gemeinde und der AZV beantragen die erforderliche Genehmigung bei der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg.

§ 11

Bekanntmachung

Der Vertrag ist von der Gemeinde und dem AZV jeweils nach den satzungsrechtlich festgelegten Bekanntmachungsbestimmungen bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Halstenbek, den 30.10.2023

gez. Jan Krohn

Gemeinde Halstenbek

Jan Krohn

Bürgermeister

Hetlingen, den 25.10.2023

gez. Ch. Mesek

Abwasser-Zweckverband Südholstein

Christine Mesek

Verbandsvorsteherin